

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10484 –

Hermesbürgschaften für Legehennenfabriken in der Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Friedrich Ostendorff vom 2. August 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/10425 hat die Bundesregierung bestätigt, dass sie Exportkreditgarantien für den Bau von zwei Legehennenfabriken für drei bzw. fünf Millionen Tiere in der Ukraine zugesagt hat.

1. Für welche Risiken wurden in beiden Fällen Exportkreditgarantien übernommen?

Mit Exportkreditgarantien sichert die Bundesregierung sowohl politische als auch wirtschaftliche Risiken ab.

Bei politischen Risiken handelt es sich in der Regel um folgende Fälle:

- Forderungsausfälle durch gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland (so genannter allgemeiner politischer Schadenfall),
- Schadenfälle aus nicht durchführbarer Konvertierung und Transferierung der vom Schuldner in Landeswährung eingezahlten Beträge durch Beschränkungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs (in der Vergangenheit der häufigste Schadenfall),
- Verluste von Ansprüchen aus nicht möglicher Vertragserfüllung aus politischen Gründen und
- Verluste von Waren vor Gefahrübergang infolge politischer Umstände (Ware ist beim Käufer z. B. wegen Beschlagnahme, Zerstörung etc. nicht eingetroffen).

Bei wirtschaftlichen Risiken handelt es sich in der Regel um folgende Fälle:

- Forderungsausfälle im Nichtzahlungsfall (protracted default) und

- Forderungsausfälle durch Konkurs, amtlichen oder außeramtlichen Vergleich, erfolglose Zwangsvollstreckung und Zahlungseinstellung.

2. Um welche Deckungsformen handelt es sich bei diesen Exportgeschäften?

Es handelt sich in beiden Fällen um jeweils eine Lieferanten- und Finanzkreditdeckung.

3. Welche Höhe haben die von Deutschland übernommenen Hermesdeckungen für Legehennenfabriken in der Ukraine?

Hinsichtlich der angefragten Ausfuhren wurden Exportkreditgarantien mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von 26,39 Mio. Euro übernommen.

4. Welche Kosten können für Deutschland durch diese beiden Hermesdeckungen maximal entstehen?

Die sog. Höchsthaftung des Bundes beträgt unter Berücksichtigung der festgesetzten Selbstbeteiligung insgesamt 24,59 Mio. Euro zzgl. Finanzierungskosten.

5. Wurde vor der Zusage der Hermesbürgschaften eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeholt, und wenn ja, was besagt diese?

Der Interministerielle Ausschuss für Exportkreditgarantien besteht aus Vertretern des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde in diesem Fall nicht eingeholt.

6. Wer hat die Übernahme der Hermesdeckungen beantragt?

Angaben zu den Deckungsnehmern können nicht gemacht werden, da dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt werden könnten.

Das Fragerecht des Deutschen Bundestages findet seine Grenzen unter anderem in den Grundrechten der von den Fragen betroffenen Grundrechtsträger. Im vorliegenden Fall kommt der über Artikel 12 und Artikel 14 des Grundgesetzes vermittelte und damit mit verfassungsmäßigem Rang versehenen Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs als Ausschlussgrund zur Verweigerung von Herausgabe von Informationen über die Exporteure in Betracht. Dieses Rechtsinstitut beinhaltet auch die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Unternehmens.

Geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind auch Informationen zu Kundenbeziehungen, wenn sie nur einem beschränkten Personenkreis bekannt und für Außenstehende wissenswert sind und wenn dem Unternehmen durch deren Bekanntwerden erhebliche Nachteile drohen (vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 24. Januar 2003, 14 PS 1/02). Im vorliegenden Fall ist es ausdrücklicher Wille der Exporteure, dass ihre Namen nicht genannt und damit auch nicht ihre Kundenbeziehung zu dem in Frage stehenden Importeur in der Ukraine bekannt werden. Die öffentliche Nennung der Exporteure

teure im Zusammenhang mit einem in der Öffentlichkeit diskutierten Geschäft kann ihre Wettbewerbsposition erheblich beeinträchtigen, so dass es dadurch zu einem Rückgang von neuen Aufträgen kommen kann und sie damit in ihrer Existenz gefährdet wären. Die Exporteure wären durch eine Herausgabe ihres Namens damit so sehr in ihrem Grundrecht verletzt, dass das Auskunftsrecht des Parlaments an dieser Stelle zurückstehen muss.

7. Welche Unternehmen sind Nutznießer dieser Exportkreditgarantien?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Welche deutschen Unternehmen sind an der Errichtung der Legehennenfabriken beteiligt?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine über den Deckungsnehmer hinausgehende Informationen vor.

9. Welche Teile der Legehennenfabriken werden von deutschen Firmen errichtet bzw. geliefert?

In Deckung genommen wurden jeweils Lieferungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Geflügelställe (Lege- sowie Aufzuchtställe).

10. Welche weiteren Hermesbürgschaften für Tierhaltungsanlagen hat Deutschland in den letzten zehn Jahren übernommen (bitte genaue Auflistung nach Jahr, Land, Anlagenart, Tierart und Tierplatzzahl)?

Jahr	Empfängerland	Warenart
2000	Kasachstan	Einrichtung einer Hühnerfarm
	Türkei	Stallanlagen für Legehennen
	Türkei	Stallanlagen für Geflügel
2001	Türkei	Stallanlagen für Legehennen
2003	Serbien	Ausrüstung für Legehennenhaltung
2005	Weißrussland	Stallanlagen für Legehennen
2006	Weißrussland	Stallanlagen für Legehennen
2007	Usbekistan	Stallungen für Legehennen
	Weißrussland	Stallanlagen für Legehennen
2008	Russland	Schweineaufzuchtfarm
2009	Kasachstan	Ausrüstung für Geflügelhaltung
	Kroatien	Ausrüstung für Schweineaufzucht
	Russland	Geflügelstallausrüstungen
	Russland	Ausrüstung für Legehennenhaltung
	Ukraine	Ausrüstung für Geflügelhaltung
	Weißrussland	Geflügelhaltungssysteme
	2010	Kroatien
	Weißrussland	Stallanlagen für Geflügel aufzucht
	Weißrussland	Legehennenstallanlagen, inkl. Ausrüstung
2011	Usbekistan	Ausrüstung für Geflügelhaltung
	Weißrussland	Ausrüstung für Geflügelhaltung
	Weißrussland	Ausrüstung für Legehennenhaltung
	Zypern	Geflügelzuchtanlage

Jahr	Empfängerland	Warenart
2012	Russland	Schweinezuchtanlage
	Ukraine	Legeställe für Geflügel
	Ukraine	Aufzuchtställe für Geflügel
	Weißrussland	Ausrüstung für Legehennenhaltung
	Weißrussland	Ausrüstung für Legehennenaufzucht
	Türkei	Geflügelhaltungssysteme

Zur jeweiligen Tierplatzzahl liegen der Bundesregierung nur im Einzelfall Informationen vor.

11. Wurden die Legehennenfabriken in der Ukraine bereits errichtet, und sind sie bereits in Betrieb?

Die Abnahme ist für April 2013 geplant. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Für welche Märkte sind die dort hergestellten Eier bestimmt?
Ist unter anderem ein Import in die EU und nach Deutschland geplant?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen exportiert der ukrainische Besteller nicht in die EU, sondern hauptsächlich in den Nahen Osten, die ehemaligen GUS-Staaten und nach Asien. Im Übrigen spielen Einfuhren von Eiern aus Nicht-EU-Ländern auf dem deutschen Markt praktisch keine Rolle.

13. Welche Haltungsformen werden in den Legehennenfabriken angewandt?
Wie viel Platz ist pro Tier vorgesehen bzw. vorhanden?

Es wird in beiden Fällen eine Batteriekäfighaltung angewendet. Die Käfiggröße entspricht ukrainischen Standards. Diese sehen nach Kenntnisstand der Bundesregierung für weiße Legehennen eine Fläche von 400 bis 450 cm² (+/- 10 Prozent) und für braune Legehennen eine Fläche von 500 bis 550 cm² (+/- 10 Prozent) vor.

14. Wurden die Anlagen auf Tiergerechtigkeit überprüft?

Die Einhaltung nationaler Standards des Bestellerlandes ist zwingende Deckungsvoraussetzung. Im vorliegenden Fall werden die ukrainischen Standards angabengemäß eingehalten. Das Projekt wurde entsprechend der Umweltleitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Recommendation on Common Approaches on Environment and Officially Supported Export Credits and Social Due Diligence“) auch mit internationalen Referenzstandards abgeglichen. Berücksichtigt wurden u. a. die Referenzdokumente der Weltbankgruppe zur Geflügelproduktion, nämlich die IFC EHS Guidelines for Poultry Production, die generelle und sektorspezifische Beispiele guter und internationaler Industriepraxis enthalten. Diese sehen u. a. Mindeststandards zu sanitären und veterinärmedizinischen Aspekten vor, welche von dem Projekt eingehalten werden.

15. Wenn ja, welche Tierschutzkriterien wurden überprüft, und mit welchem Ergebnis?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Was besagen die „hohen internationalen Standards“, die laut Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie angeblich gewährleistet sind, in Bezug auf den Tierschutz?

Siehe Antwort zu Frage 14.

17. Wurde die Situation vor Ort, das heißt naturräumliche Ausstattung, Nähe der nächsten Ortschaft, Anzahl der bereits vorhandenen Anlagen, überprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ja. Es handelt sich um ein landwirtschaftlich geprägtes Gebiet. Die nächstgelegene Siedlung befindet sich in ca. 900 m Entfernung. Es liegen keine Hinweise auf bereits vorhandene Anlagen in unmittelbarer Umgebung vor. Im Ergebnis ergaben sich hieraus keine Bedenken gegen die Indeckungnahme.

18. Entsprechen die angewandten bzw. geplanten Haltungsformen dem deutschen bzw. EU-Recht?

Nein. Prüfungsmaßstab für die Übernahme von Exportkreditgarantien sind hier die internationalen Vorgaben nach den OECD-Umweltleitlinien (siehe Antwort zu Frage 14).

19. Welcher Kategorie im EU-Kennzeichnungssystem 0-1-2-3 für Haltungsformen entsprechen die dort produzierten Eier?

Die in Rede stehenden Haltungsanlagen in der Ukraine entsprechen der konventionellen Batterie-Käfighaltung. Demzufolge entsprechen die Haltungsbedingungen auch nicht der „3“ im EU-Kennzeichnungssystem. Bei der Einfuhr von Eiern aus Drittländern prüft die Kommission jedoch gemäß Anhang XIV Abschnitt A Teil IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 i. V. m. Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 auf Antrag des Herkunftslandes, ob die dort geltenden Vorschriften z. B. hinsichtlich Kennzeichnung und Etikettierung sowie Haltungsformen den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und der Importeur diese erfüllt. Sofern bei Eiern aus Drittländern keine ausreichende Garantien der Gleichwertigkeit vorliegen, gilt Folgendes: Die Eier müssen gemäß Anhang XIV Abschnitt A Teil IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 einen Code erhalten, der Aufschluss über das Ursprungsland gibt, und als Angabe zur Haltungsform „nicht näher angegeben“ bzw. gemäß der englischen Fassung „unspecified“.

20. Entsprechen die angewandten bzw. geplanten Haltungsformen den von der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, angekündigten Verbesserungen des Tierschutzes in Deutschland, insbesondere der Charta für Landwirtschaft und Verbraucher?

Die Diskussionen zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland im Rahmen der Charta für Landwirtschaft und Verbraucher bezogen sich auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union. Ausweislich der öffent-

lichen und transparenten Diskussionen und der vielfältig veröffentlichten Dokumente des Charta-Prozesses ging es hierbei nicht um die Verbesserung des Tierschutzes in der Ukraine.

21. Ist aus Sicht der Bundesregierung die Übernahme dieser Hermesbürgschaften, insbesondere mit Blick auf die Ankündigung in der Charta für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vertretbar, nach der nur noch landwirtschaftliche Tierhaltungen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden sollen, „die über die gesetzlich definierten Standards hinaus einen besonderen Beitrag unter anderem zum Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Ressourcenschutz leisten“?

Vorrangiger Förderzweck bei einer Exportkreditgarantie ist der Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Im vorliegenden Fall ist dieser Förderzweck gegeben, da das Exportgeschäft in hohem Maße zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei einem mittelständischen Unternehmen beiträgt.

Der deutsche Exporteur steht unter starkem internationalen Wettbewerbsdruck. Bei den konkreten Exportgeschäften stand das deutsche Unternehmen in Konkurrenz zu Anbietern aus Russland, China, Italien und Spanien. Der ukrainische Besteller hat als Voraussetzung für den Erhalt des Auftrags eine Kreditfinanzierung gefordert. Ohne die Absicherung über eine Exportkreditgarantie des Bundes wäre diese Finanzierung nicht zustande gekommen. Der Exporteur hätte in diesem Fall den Auftrag an die Konkurrenz verloren.

Die EU und Deutschland haben für sich entschieden, die Käfighaltung für Legehennen zu verbieten. Auf die souveräne Entscheidung anderer Staaten, die Käfighaltung weiter zu nutzen, hat diese Entscheidung keinen Einfluss. Für den konkreten Fall ist darauf hinzuweisen, dass die Legeställe in der Ukraine auch dann errichtet werden, wenn es keine Exportkreditgarantie der Bundesregierung gäbe.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nicht auf eine Förderung in der Ukraine bezieht.

Tierschutz und Tierwohl sind gleichwohl auch auf internationaler Ebene wichtige Anliegen der Bundesregierung. Aus diesem Grund macht sie sich auch auf internationaler Ebene für hohe Standards im Agrarbereich, auch im Zusammenhang mit artgerechter Tierhaltung stark. So ist z. B. in dem von der EU mit der Ukraine verhandelten Freihandelsabkommen vorgesehen, dass beide Parteien darauf abzielen, ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich von Tierschutzstandards zu erreichen und eine Annäherung der Tierschutzgesetzgebung an die der EU erfolgt.

Exportkreditgarantien werden nicht für Projekte im Ausland sondern für deutsche Exporte übernommen. Sie enthalten keine Subventionen, sondern versichern den Exporteur und die exportfinanzierende Bank für risikobasierte Prämien gegen Zahlungsausfall. Um Wettbewerbsgleichheit unter den Exporteuren zu schaffen, richten sie sich nach in der OECD abgestimmten internationalen Regelungen, da der Projektdurchführer anderenfalls auf Lieferungen aus einem anderen Land zurückgreifen kann. Auch die damalige Bundesregierung hat die Praxis der Übernahme der Hermesbürgschaften im Rahmen der grundsätzlichen Neuausrichtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften für die Nutztierhaltung 2001 (einschließlich der am 13. März 2002 in Kraft getretenen Hennenhaltungsverordnung) nicht thematisiert.

Die OECD-Regeln schreiben vor, dass die Projekte, für die die deutschen Exporte bestimmt sind, den nationalen Standards des Bestellerlandes und zusätz-

lich Weltbankstandards entsprechen sollen. Die Bundesregierung wird die aktuelle Diskussion und die Frage der tierschutzrechtlichen Standards im Kontext der Regelungen für staatliche Exportkreditgarantien aufgreifen.

22. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Errichtung von Legehennenfabriken der gleichen Art und Größe wie in der Ukraine auch in Deutschland gefördert werden sollte?

Nein.

23. Wenn ja, warum?

Entfällt.

24. Wenn nein, warum fördert die Bundesregierung dann die Errichtung derartiger Anlagen im Ausland?

Teilt die Bundesregierung die Bedenken, dass Eier aus Anlagen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, in Form verarbeiteter Produkte, wie Nudeln oder Gebäck, nach Deutschland gelangen könnten?

Wenn ja, sieht die Bundesregierung hierin einen Nachteil für die heimischen Eierproduzenten?

Siehe Antwort zu Frage 12. Außerdem kann man grundsätzlich feststellen, dass die in der EU geltenden hohen Anforderungen beispielsweise in Bezug auf Tier- und Umweltschutz höhere Produktionskosten verursachen können. Dies wirkt sich auf die Wettbewerbsposition einheimischer Produzenten im Vergleich zu Drittlandsanbietern aus. Ein Instrument, diese Wettbewerbsnachteile zu kompensieren, sind nach Maßgabe internationaler Handelsabkommen zulässige Einfuhrabgaben, die beispielsweise für Eier und Eiprodukte sowie Verarbeitungserzeugnisse erhoben werden. Darüber hinaus haben Produzenten und Vermarkter in der EU die Möglichkeit, durch freiwillige Kennzeichnung – bei verarbeiteten Erzeugnissen auch der Zutaten – die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft und ggf. Produktionsverfahren ihrer Erzeugnisse zu informieren.

25. Plant die Bundesregierung eine Kennzeichnung für Eier in verarbeiteten Produkten zur besseren Verbraucherinformation?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsfarm der Legehennen auf vorverpackten Lebensmitteln, in denen Eier verarbeitet wurden, wenig praktikabel und auf EU-Ebene nicht durchsetzbar wäre. Eine solche Regelung wäre neben hohen rechtlichen Hürden mit großem bürokratischem Aufwand für die Unternehmen und die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden verbunden. Zudem stehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die verarbeitete Eier aus der Haltungssystem-Kategorie „3“ meiden möchten, schon heute entsprechend auf freiwilliger Basis gekennzeichnete Lebensmittel zur Verfügung, z. B. Produkte, die mit dem Biosiegel oder dem Siegel des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen (KAT) versehen sind.

